



**Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

**1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA
Berlin**

**Berlin
10. Juli 2023
564278**

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsauftrag	1
2. Auftragsdurchführung	4
3. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz auf den 31. Dezember 2021	7
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	9
Anlage 3: Kontennachweis zur Bilanz auf den 31. Dezember 2021	10
Anlage 4: Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	13
Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen	14

1. Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung der

1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA

Berlin

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 27. Juli 2022 beauftragt, den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021 der Gesellschaft nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des AktG zu erstellen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit von März bis Juli 2023 bis zum 10. Juli 2023 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Für Umfang und Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 5) maßgebend.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag den uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatten.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishrechte) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft unterschreitet auch die Größenkriterien des § 267a HGB und ist deshalb eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde zusätzlich von den größenabhängigen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Entsprechend unserem Auftrag richten sich Art und Umfang unserer Tätigkeit und Berichterstattung nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den Grundsätzen des IDW S 7 - 03.2021 "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen".

Entsprechend unserem Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses fügen wir dem Erstellungsbericht als Anlagen bei:

- Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), wobei ergänzende Angaben – soweit erforderlich – unter der Bilanz gemacht werden
- Kontennachweis zur Bilanz (Anlage 3)
- Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4)
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Anlage 5)

Betreffend Veröffentlichung, Weitergabe oder Übersetzung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Hinweise am Ende der Bescheinigung und auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

2. Auftragsdurchführung

Unsere Jahresabschlusserstellung baut auf dem von der Gesellschaft erstellten Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 auf. Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 wurde von der Hauptversammlung am 20. Juli 2021 festgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege und die Kontoauszüge des Auftraggebers.

In der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung hat die Geschäftsführung bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle Angaben gemacht sowie alle Haftungsverhältnisse aufgeführt sind.

Die Finanzbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software "Lexware Pro" erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Bei der Erstellung haben wir uns auf Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise der Gesellschaft gestützt. Neben der Geschäftsführung haben uns weitere von ihr benannte sachkundige Personen Auskünfte erteilt.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software "Kanzlei-Rechnungswesen" der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

3. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die 1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der 1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.


Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.


Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 - 03.2021) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 10. Juli 2023

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Friedemann Ullner)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


(Erik Büchin)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Unserem Auftrag lagen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 (Anlage 5) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei die von uns erteilte Bescheinigung zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

Anlagen

PDF-VERSION

1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA
Berlin

Bilanz auf den 31. Dezember 2021

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen	151.895,00	162.022,00	A. Eigenkapital	72.348,29	99.074,77
B. Umlaufvermögen	4.217,00	17.440,47	B. Rückstellungen	59.370,00	59.170,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.052,09	2.228,62	C. Verbindlichkeiten	24.184,32	23.446,32
			- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 2.067,08 (EUR 2.067,08)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.129,36 (EUR 8.260,86)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 14.054,96 (EUR 15.185,46)		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.261,48	0,00
	<u>157.164,09</u>	<u>181.691,09</u>		<u>157.164,09</u>	<u>181.691,09</u>

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: 1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

Register-Nr.: HRB 177967 B

Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Im Geschäftsjahr wurden keine eigenen Aktien erworben.

Der Anteil am Grundkapital beträgt 100 % (1.028 Stückaktien ohne Nennwert für 84.352,99 EUR).

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin, 10. Juli 2023

Unterschrift

PDF-VERSION

1892ste Schiffsbetriebs GmbH & Co. KGaA
Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	6.218,48	12.420,69
2. Sonstige Erträge	1.480,36	0,00
3. Abschreibungen	-10.127,00	-10.126,00
4. Sonstige Aufwendungen	-18.030,89	-15.693,82
5. Jahresfehlbetrag	-20.459,05	-13.399,13

Kontennachweis zur Bilanz auf den 31. Dezember 2021

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Anlagevermögen			
380	Sonstige Transportmittel	151.895,00	162.022,00
Umlaufvermögen			
1200	Bank	313,71	14.565,67
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	2.568,35	2.650,68
1590	Durchlaufende Posten	1.334,94	0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00	163,13
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00	60,99
		4.217,00	17.440,47
Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.052,09	2.228,62
		<u>157.164,09</u>	<u>181.691,09</u>

Kontennachweis zur Bilanz auf den 31. Dezember 2021

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Eigenkapital			
800	Gezeichnetes Kapital	84.352,99	84.352,99
840	Kapitalrücklage	332.926,01	332.926,01
868	Verlustvortrag vor Verwendung	-324.471,66	-304.805,10
	Jahresfehlbetrag	<u>-20.459,05</u>	<u>-13.399,13</u>
		72.348,29	99.074,77
Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	58.320,00	58.320,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>1.050,00</u>	<u>850,00</u>
		59.370,00	59.170,00
Verbindlichkeiten			
730	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern	2.067,08	2.067,08
1591	Auslagen	0,00	25,69
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	6.625,24	4.727,02
1702	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	1.547,00	2.677,50
1703	Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)	<u>12.507,96</u>	<u>12.507,96</u>
		22.747,28	22.005,25
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	-1,25	-514,87
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	-2.114,84	-31,37
1775	Umsatzsteuer 16%	0,00	1.987,31
1776	Umsatzsteuer 19%	1.181,52	0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	2.377,10	0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>-5,49</u>	<u>0,00</u>
		1.437,04	1.441,07
		<u>24.184,32</u>	<u>23.446,32</u>
davon gegenüber Gesellschaftern			
EUR 2.067,08 (EUR 2.067,08)			
730	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem			
Jahr EUR 10.129,36 (EUR 8.260,86)			
730	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern		
1591	Auslagen		
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%		
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%		
1775	Umsatzsteuer 16%		
1776	Umsatzsteuer 19%		
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr		
Übertrag		<u>155.902,61</u>	<u>181.691,09</u>

Kontennachweis zur Bilanz auf den 31. Dezember 2021

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Übertrag		155.902,61	181.691,09
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 14.054,96 (EUR 15.185,46)		
1702	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)		
1703	Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)		
	Rechnungsabgrenzungsposten		
990	Passive Rechnungsabgrenzung	1.261,48	0,00
		<u>157.164,09</u>	<u>181.691,09</u>

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

Konto	Bezeichnung	2021 EUR	2020 EUR
	Umsatzerlöse		
8400	Erlöse 19% USt	6.218,48	12.420,69
	Sonstige Erträge		
2736	Erträge Herabsetzung Verbindlichkeit	1.480,36	0,00
	Abschreibungen		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	-10.126,00
4832	Abschreibungen auf Kfz	-10.127,00	0,00
		-10.127,00	-10.126,00
	Sonstige Aufwendungen		
2020	Periodenfremde Aufwendungen	-131,00	0,00
2300	Sonstige Aufwendungen	0,00	-4,00
4360	Versicherungen	-1.911,17	-3.679,28
4380	Beiträge	-144,09	0,00
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	-141,50	-54,37
4600	Werbekosten	-230,24	-216,07
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	-12.200,57	-11.645,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-604,10	0,00
4930	Bürobedarf	0,00	-3,61
4950	Rechts- und Beratungskosten	-713,27	136,78
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-200,00	0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	-318,56	-228,27
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	-1.436,39	0,00
		-18.030,89	-15.693,82
	Jahresfehlbetrag	-20.459,05	-13.399,13

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.